

Satzung der Research Councils

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 19.03.2023 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachstehende neu gefasste Satzung der Research Councils beschlossen:

Präambel

Im Zuge der Umsetzung des Zukunftskonzepts im Rahmen der Exzellenzinitiative I und II des Bundes und der Länder haben sich an der Universität Heidelberg im Zusammenwirken mit außeruniversitären Einrichtungen vier „Fields of Focus“ herausgebildet, in denen Forschung und Wissen interdisziplinär und einrichtungsübergreifend gebündelt und weiterentwickelt werden.

Jedes Field of Focus wird durch einen „Research Council“ koordiniert. Die Research Councils, in die auch Vertreter*innen externer Kooperationspartner, in der Regel aus der Region, einbezogen sind, sind der strategischen Umsetzung der Ziele der Universität verpflichtet. Durch ihre Mitwirkung in den internen Gremien der Universität, insbesondere der Forschungs- und Strategiekommission, tragen sie zur strategischen Gesamtplanung und Weiterentwicklung der Universität bei.

Diese Satzung regelt Aufgaben, Besetzung und Verfahren der Research Councils.

§ 1 Aufgaben der Research Councils

(1) Die Research Councils stärken als Leitungsgremien den Austausch innerhalb der Fields of Focus, stimulieren neue Forschungs Kooperationen und gewährleisten die Kommunikation zwischen der Universität und ihren außeruniversitären Kooperationspartnern. Der Fokus ihrer Arbeit liegt auf dem Bereich Forschung sowie der Weiterentwicklung der Exzellenzstrategie. In Verbindung damit beschäftigen sich die Research Councils auch mit den Leistungsfeldern Nachwuchsförderung, interfakultäre Lehre und Transfer sowie Diversity, Nachhaltigkeit und Forschungsdatenmanagement. Die Research Councils beraten das Rektorat und die wissenschaftlichen Einrichtungen direkt oder durch die Forschungs- und Strategiekommission.

(2) Im Rahmen der Exzellenzstrategie koordinieren die Research Councils das jeweilige Field of Focus. Sie setzen die für dieses Field of Focus entwickelten Maßnahmen, Instrumente und Förderlinien um. Ausschlaggebend sind zunächst die im Exzellenzuniversitätsantrag formulierten Maßnahmen, die Research Councils haben jedoch jederzeit die Möglichkeit in Abstimmung mit dem Rektorat Maßnahmen, Instrumente und Förderlinien individuell für jedes Field of Focus weiterzuentwickeln oder anzupassen.

(3) Die Research Councils entwickeln die übergeordnete Forschungsstrategie für ihr jeweiliges Field of Focus. Dies gilt insbesondere für

- die Identifizierung neuer Forschungsgebiete, auch im Bereich Nachhaltigkeit,
- die Zusammenführung komplementärer Fachkompetenzen zur Bearbeitung neuer Forschungsthemen,
- die Förderung innovativer Projekte, die eine substantielle Hebelwirkung für die strategische Weiterentwicklung des Fields of Focus haben,
- die Initiierung von Projektanträgen zu Ausschreibungen verschiedener Förderinstitutionen (insbesondere DFG, BMBF, EU),
- die Identifizierung von Kandidat*innen zur Nominierung für Preise,

- die Planung zur Einrichtung, Evaluation und Beendigung gemeinsamer Forschungsinfrastrukturen,
- die Förderung von Mentoring-Maßnahmen für Nachwuchswissenschaftler*innen,
- die Förderung von Transferpotentialen und Transferaktivitäten,
- die Pflege und den Ausbau strategischer Kooperationen sowie den Aufbau neuer Partnerschaften insbesondere in den internationalen Schwerpunktbereichen der Universität.

Die Research Councils können in allen Aufgabenfeldern auch die Entwicklung von Field of Focus-übergreifenden Strategien initiieren.

(4) Die Research Councils sprechen Empfehlungen bei geplanten Anschaffungen wissenschaftlicher Großgeräte, bei der Einrichtung von Core Facilities und bei der geplanten Beantragung großer Verbundprojekte (Exzellenzcluster, Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs, EU-Förderung) aus. Große Verbundprojekte sollten vor der Beantragung in dem oder den jeweils zuständigen Research Councils vorgestellt werden.

(5) Die Research Councils schlagen der Forschungs- und Strategiekommission Wissenschaftler*innen für das Amt der Direktor*innen der HEiKA-Brücken, die schwerpunktmäßig im jeweiligen Field of Focus verankert sind, vor.

(6) Die Research Councils begleiten die von ihnen angestoßenen Aktivitäten in den in ihrer Verantwortung liegenden Leistungsbereichen durch Peer Review. Die Research Councils arbeiten zusammen mit dem für Qualitätsentwicklung zuständigen Mitglied des Rektorats und dem heiQUALITY-Büro an der Festlegung der für ihr jeweiliges Field of Focus spezifischen quantitativen und qualitativen Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators).

(7) In den Fakultätsratssitzungen wird von den eigenen Mitgliedern der betreffenden Fakultät regelmäßig aus dem Research Council über dessen Aktivitäten und Entscheidungen berichtet.

(8) Der/Die Sprecher*in (§ 4) sowie ein weiteres Mitglied des Research Councils sind Mitglieder in der Forschungs- und Strategiekommission, letzteres wird vom Research Council bestimmt.

(9) Die Research Councils berichten dem Rektorat, in der Regel im Rahmen der Sitzungen der Forschungs- und Strategiekommission, über Maßnahmen, wissenschaftliche Projekte und Arbeiten sowie die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel.

(10) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Research Council bei Bedarf zusätzliche inneruniversitäre oder externe Expert*innen als (ständige) Gäste beratend hinzuziehen, dies gilt insbesondere für den/die Diversity-Beauftragte*n.

(11) In Ergänzung zu dieser Satzung kann sich bei Bedarf jedes Research Council im Benehmen mit dem Rektorat eine eigene Geschäftsordnung geben.

Die Zuständigkeiten anderer Gremien oder Einrichtungen der Universität bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Zusammensetzung der Research Councils

(1) Ein Research Council besteht grundsätzlich aus bis zu 17 Mitgliedern: im Fall der Fields of Focus 1 und 2 sind dies zehn bzw. elf Mitglieder aus der Universität und bis zu sechs Mitglieder von außeruniversitären Partnern; im Fall der Fields of Focus 3 und 4 sind dies jeweils neun Mitglieder aus der Universität und bis zu sechs Mitglieder von außeruniversitären Partnern.

Sind in einem Field of Focus eines oder mehrere laufende Exzellenzcluster verortet, werden diese durch jeweils eine*n Vertreter*in im Research Council repräsentiert. Die Gesamtzahl der Mitglieder des jeweiligen Research Councils erhöht sich entsprechend um die Anzahl der zugeordneten Exzellenzcluster. Ein Exzellenzcluster kann in mehr als einem Research Council repräsentiert sein.

Falls ein Research Council befindet, dass ein*e Vertreter*in einer nicht maßgeblich am Field of Focus beteiligten Fakultät oder einer universitären Einrichtung (z.B. Universitätsbibliothek) stimmberechtigtes Mitglied werden sollte, schlägt das Research Council dem Rektorat das zusätzliche Mitglied sowie eine*n Vertreter*in namentlich zur Bestellung vor. Die Gesamtzahl der Mitglieder des jeweiligen Research Councils erhöht sich entsprechend.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

(2) Zur Besetzung der Research Councils entsendet grundsätzlich jede am jeweiligen Field of Focus maßgeblich beteiligte Fakultät jeweils drei universitäre Vertreter*innen, diese sind:

- ein Mitglied des Dekanats (i.d.R. ein*e Prodekan*in),
- ein professorales Wahlmitglied,
- ein*e gewählte*r Nachwuchswissenschaftler*in.¹

¹ Nachwuchswissenschaftler*innen können sein: Postdocs, Nachwuchsgruppenleiter*innen, Juniorprofessor*innen, Tenure-Track-Professor*innen vor Tenure (mit Erreichen des Tenure müssen sie in der Funktion als Nachwuchswissenschaftler*innen aus dem Research Council ausscheiden) bis max. 12 Jahre nach der Promotion.

Jeder Fakultätsrat wählt seine Wahlmitglieder. Für jedes Wahlmitglied wird zugleich ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das an jeder Sitzung des Research Councils teilnehmen darf, aber nur im Vertretungsfall stimmberechtigt ist. Das Mitglied des Dekanats wird durch ein anderes Mitglied des Dekanats der jeweiligen Fakultät vertreten.

Die maßgeblich beteiligten Fakultäten sind:

Field of Focus 1:

- Fakultät für Biowissenschaften
- Fakultät für Ingenieurwissenschaften
- Medizinische Fakultät Heidelberg
- Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg

Field of Focus 2:

- Fakultät für Chemie und Geowissenschaften
- Fakultät für Ingenieurwissenschaften
- Fakultät für Mathematik und Informatik
- Fakultät für Physik und Astronomie

Field of Focus 3:

- Neuphilologische Fakultät
- Philosophische Fakultät
- Theologische Fakultät

Field of Focus 4:

- Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften
- Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Juristische Fakultät

(3) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften ist an zwei Fields of Focus maßgeblich beteiligt. Für sie gilt daher die folgende Regelung:

- Für die Dauer der Amtsperiode der Research Councils entsendet die Fakultät das Mitglied des Dekanats (i.d.R. eine*e Prodekan*in) in den Research Council von Field of Focus 1 oder Field of Focus 2.
- Das professorale Wahlmitglied wird von der Fakultät für die Amtsperiode der Research Councils in den Research Council des jeweils anderen Fields of Focus entsandt.
- Die Fakultät entsendet den/die gewählte*n Nachwuchswissenschaftler*in für die Dauer ihres/ihrer Research Council-Mitgliedschaft in den Research Council ihrer Wahl. Im Fall des Ausscheidens des/der Nachwuchswissenschaftler*in vor dem Ende der laufenden Amtsperiode kann die Fakultät per Beschluss ein*e nachrückende*r Nachwuchswissenschaftler*in als Mitglied in den anderen Research Council entsandt werden.

(4) Der Frauenanteil der drei jeweils durch die Fakultäten entsandten universitären Mitglieder sollte dem Frauenanteil der Professor*innen der jeweiligen Fakultät entsprechen. In dem Fall, dass durch vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds dieser Fakultätsproporz nicht mehr abgebildet ist, wird diese Anforderung bis zum Ende der Amtsperiode des Research Councils außer Kraft gesetzt.

(5) Externe Partnereinrichtungen nominieren auf Einladung durch das Rektorat Vertreter*innen für das betreffende Research Council. Wenn das Research Council spezifische Personen dieser Einrichtungen benennt, werden diese auch im Einladungsschreiben vorgeschlagen.

Mitglieder anderer Universitäten können nur aufgrund eines besonders begründeten Antrags und mit Einverständnis des Rektorats Mitglied oder ständiger Gast (vgl. § 1, Abs. 10) im Research Council werden.

(6) Bei der Auswahl der Fakultätsvertreter*innen sowie der vorgeschlagenen Vertreter*innen der externen Partnereinrichtungen ist ein vom Rektorat vorgegebener Kriterienkatalog zu berücksichtigen.

(7) Die professoralen Vertreter*innen der Exzellenzcluster werden von ihren jeweiligen Leitungsgremien entsandt. Dabei muss es sich nicht notwendigerweise um den/die Sprecher*in des Exzellenzclusters handeln. Jedes Exzellenzcluster entsendet zudem ein stellvertretendes Mitglied, das an jeder Sitzung des Research Councils teilnehmen darf, aber nur im Vertretungsfall stimmberechtigt ist.

(8) Alle Mitglieder der Research Councils werden durch das Rektorat bestellt.

§ 3 Amtszeit der Mitglieder

(1) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Eine zweite Amtszeit ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, kann bis zum Ende der Amtszeit der anderen universitären Mitglieder der/die persönliche*r Stellvertreter*in als ordentliches Mitglied in den Research Council nachrücken. Bei Bedarf kann auch ein neues Wahlmitglied und/oder ein*e neue*r Stellvertreter*in nachgewählt werden. Die Amtszeit der neu gewählten Wahlmitglieder oder der neuen Stellvertreter*innen endet zeitgleich mit der Amtszeit der anderen universitären Wahlmitglieder des Research Councils.

(2) Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser geänderten Fassung dieser Satzung amtierenden Mitglieder der im Rahmen der Exzellenzstrategie 2020 neu konstituierten Research Councils endet am 30.06.2024.

(3) Die nächste Amtsperiode aller Research Councils beginnt am 01.07.2024. Die Amtsperioden aller Research Councils verlaufen parallel.

§ 4 Wahl und Aufgaben der Sprecher*innen

(1) Die universitären Mitglieder des Research Councils wählen aus ihren professoralen Mitgliedern eine*n Sprecher*in. Jedes Research Council wählt zusätzlich eine*n stellvertretende*n Sprecher*in aus ihren professoralen Mitgliedern.

- (2) Die Sprecher*innen und stellvertretenden Sprecher*innen werden von der/dem Rektor*in bestellt.
- (3) Der/die Sprecher*in ist verantwortlich für die Organisation und die laufenden Geschäfte des Gremiums sowie für die Kommunikation mit den anderen Gremien und den Einrichtungen der Universität.
- (4) Die Sitzungen eines Research Councils werden durch den/die Sprecher*in einberufen, er/sie führt den Vorsitz.
- (5) Die Research Council-Sprecher*innen nehmen gemeinsam mit dem für Forschung zuständigen Mitglied des Rektorats an strategischen Sitzungen teil, die von den Sprecher*innen der Forschungs- und Strategiekommission anlassbezogen einberufen werden können.
- (6) Für die Dauer der Amtszeit erhalten die Sprecher*innen die Anordnungsbefugnis für den zentralen Mittelfonds ihres jeweiligen Research Councils.
- (7) Die Sprecher*innen der Research Councils sind für die Dauer ihrer Amtszeit Vorgesetzte der jeweiligen Dienststelle und damit der/dem Geschäftsführer*in (§7) sowie möglicherweise weiterem administrativen oder wissenschaftlichen Personal des entsprechenden Research Councils vorgesetzt und weisungsbefugt. Der/Die stellvertretende Sprecher*in erhält dieselben Befugnisse, um sie im Vertretungsfall wahrnehmen zu können.

§ 5 Sitzungen: Turnus und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Research Councils tagen in der Regel pro Semester dreimal in der Vorlesungszeit und einmal pro Semester in jeder vorlesungsfreien Zeit sowie bei Bedarf zusätzlich auf Antrag jeweils mindestens zwei ihrer Mitglieder.

(2) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Budget

(1) Die Research Councils erhalten vom Rektorat jeweils ein jährliches Gesamtbudget, aus dem Maßnahmen und Projekte der Fields of Focus ganz oder teilweise finanziert werden.

(2) Über die Verteilung der vom Rektorat zugewiesenen Mittel entscheiden die Research Councils im Einvernehmen mit dem Rektorat. Die Research Councils formulieren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Förderempfehlungen, über deren Bewilligung das Rektorat entscheidet. Sofern das Budget aus der Förderung der „Exzellenzuniversität“ zugewiesen wird, ist die Verwendung der Mittel zweckgebunden an die Programmziele der Exzellenzstrategie und gemäß dem mit dem Antrag bewilligten Finanzierungsplan zu verwenden. Die Verausgabung der Mittel muss im Einklang mit den Verwendungsrichtlinien des Landes für die Förderlinie „Exzellenzuniversität“ erfolgen.

§ 7 Verankerung der Research Councils innerhalb der Universität und Geschäftsstellen

(1) Jedes Research Council verfügt über eine eigene Dienststelle.

(2) Die Geschäftsstellen der Research Councils werden diesen Dienststellen jeweils dauerhaft zugeordnet. Mögliche weitere administrative oder wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der Research Councils werden ebenfalls der entsprechenden Dienststelle zugeordnet.

(3) Der/Dem Geschäftsführer*in jedes Research Councils werden für die Dauer der Beschäftigung in der Geschäftsstelle die Anordnungsbefugnis und die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit für den zentralen Mittelfonds des jeweiligen Research Councils übertragen.

(4) Die Geschäftsstelle jedes Research Councils unterstützt den/die Sprecher*in und die Mitglieder des Research Councils bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; ergänzend ist die Geschäftsstelle insbesondere, aber nicht ausschließlich verantwortlich für:

- die Organisation der Wahl der Mitglieder des Research Councils, unterstützt durch die Geschäftsführung der maßgeblich beteiligten Fakultäten,
- die Organisation und Protokollierung der Sitzungen des Research Councils,
- die Aufbereitung von Informationen für die Außendarstellung des jeweiligen Research Councils und deren Ausgestaltung,
- die Beratung zu sowie Organisation und Dokumentation von Ausschreibungsverfahren, die das Research Council durchführt,
- die Ausarbeitung der Förderempfehlungen des Research Councils an das Rektorat sowie die administrative Umsetzung der Bewilligungen (in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Exzellenzstrategie),
- die Koordination von Berichtspflichten des Research Councils und Erstellung von Berichtsentwürfen (z.B. für den Jahresbericht der Universität, Berichte der Universität an den Wissenschaftsrat),
- die regelmäßige Erhebung von Daten und Indikatoren, die für die Erfüllung externer und interner Berichtspflichten und im Rahmen universitätsinterner Prozesse erforderlich sind; hierzu zählt beispielsweise die Qualitätssicherung der strategischen Maßnahmen in den Fields of Focus durch die Research Councils (§ 1 Abs. 6),
- das Monitoring der Finanzen des Research Councils und die Dokumentation sowie Erstellung des Nachweises über die Mittelverwendung gemäß den geltenden Verwendungsrichtlinien (in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Exzellenzstrategie).

§ 8 Verfahrensordnung / Inkrafttreten

(1) Für das Verfahren innerhalb der Research Councils gilt im Übrigen die allgemeine Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Fassung vom 08.08.2023 (MBL. Nr. 14/2023 v. 15.08.2023 S. 1165) außer Kraft.

Die Neuregelungen zur Zusammensetzung der Research Councils gemäß §2ff dieser Satzung gelten ab 01.07.2024.

Heidelberg, den 26.03.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin der Universität Heidelberg